

Beitragsreglement

Gestützt auf Artikel 32 der Statuten vom 29. April 2024 erlässt die Generalversammlung von OPTIKSCHWEIZ auf Vorschlag des Zentralvorstandes folgendes Reglement bezüglich der Beitragsleistungen der Verbandsmitglieder:

Art. 1.0 Mitarbeiterbezogener Jahresbeitrag

Jedes Geschäftsmitglied bezahlt pro Vollzeitstelle (eine 100.00 %-Stelle = 1.00 Full-Time-Equivalent = 1.00 FTE) des jeweiligen Geschäftsmitglieds einen mitarbeiterbezogenen Jahresbeitrag. Die Höhe des mitarbeiterbezogenen Jahresbeitrags pro FTE wird jährlich von der Generalversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr von OPTIKSCHWEIZ festgelegt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen mitarbeiterbezogenen Jahresbeitrag.

Art. 1.1 Berechnung des mitarbeiterbezogenen Jahresbeitrags

Als Basis für die Berechnung des mitarbeiterbezogenen Jahresbeitrages eines Geschäftsmitglieds gilt die durch das Geschäftsmitglied gemäss Art. 1.2 dieses Beitragsreglements deklarierte totale Anzahl an FTE dieses Geschäftsmitglieds. In die totale Anzahl FTE einbezogen werden sämtliche Mitarbeitenden (inklusive Inhaberin / Inhaber), welche eine Tätigkeit im Verkauf oder in der Werkstatt im Bereich Optik und Optometrie ausführen. Nicht in die Anzahl FTE einbezogen werden weitere administrative Mitarbeitende (z.B. Buchhaltung, Marketing, etc.) und Lernende.

Der von einem Geschäftsmitglied an OPTIKSCHWEIZ zu entrichtende mitarbeiterbezogene Jahresbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der (i) totalen Anzahl FTE des Geschäftsmitglieds mit der (ii) von der Generalversammlung festgelegten Höhe des mitarbeiterbezogenen Jahresbeitrags pro FTE.

Art. 1.2 Deklaration der FTE

Jedes Geschäftsmitglied muss der Geschäftsstelle jeweils per Ende eines Kalenderjahres die totale Anzahl FTE per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) melden. Die totale Anzahl FTE eines Geschäftsmitglieds ist auf zwei Kommastellen genau anzugeben.

Art. 1.3 Fehlende oder offensichtlich falsche Deklaration der FTE

Falls ein Geschäftsmitglied trotz Aufforderung zur Deklaration der FTE durch die Geschäftsstelle keine oder eine offensichtlich falsche Deklaration der FTE einreicht, wird eine Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Kalendertagen zur nachträglichen Deklaration versandt.

Falls das Geschäftsmitglied trotz Mahnung innerhalb der Nachfrist keine (überarbeitete) Selbstdeklaration vornimmt, erfolgt eine Einschätzung der totalen Anzahl FTE nach Ermessen durch die Geschäftsstelle.

Art. 1.4 Rechnungsstellung

Die Geschäftsstelle stellt den mitarbeiterbezogenen Jahresbeitrag jährlich oder anteilmässig pro Quartal den einzelnen Geschäftsmitgliedern in Rechnung. Die in Rechnung gestellten mitarbeiterbezogenen Jahresbeiträge sind mit der Rechnungsstellung fällig und innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 1.5 Unterjährige Veränderung der deklarierten FTE

Falls die gemeldete Anzahl FTE während des laufenden Kalenderjahrs stark ab- oder zunimmt, kann auf Antrag des betroffenen Geschäftsmitglieds an die Geschäftsstelle eine Anpassung der FTE auf das nächste Quartal beantragt werden. Eine starke Zu- oder Abnahme bedeutet, dass die Veränderung mindestens 20.00 % der gemeldeten FTE, in jedem Fall jedoch mindestens 0.50 FTE ausmachen muss.

Wird der Antrag des betroffenen Geschäftsmitglieds von der Geschäftsstelle angenommen, erfolgt ein anteilmässiger Ausgleich auf das nächste Quartal. Ein rückwirkender Ausgleich ist ausgeschlossen.

Art. 2.0 Inkasso

Das Inkasso wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Es steht der Geschäftsstelle frei, dieses an eine Drittstelle zu delegieren.

Art. 3.0 Inkrafttreten des Beitragsreglements

Dieses Reglement ist von der Generalversammlung OPTIKSCHWEIZ am 28. April 2025 angenommen worden und tritt für das laufende Geschäftsjahr 2025 in Kraft. Für das laufende Geschäftsjahr 2025 von OPTIKSCHWEIZ beträgt der mitarbeiterbezogene Jahresbeitrag pro FTE jeweils CHF 1'000.00.

Art. 4.0 Bestätigung des Beitragsreglements

Im Rahmen der Budgetbeschlüsse muss dieses Reglement jährlich von der Generalversammlung bestätigt werden.

OPTIKSCHWEIZ

Der Präsident: gez. Gregor Maranta
Der Geschäftsführer: gez. Christian G. Loser

Olten, 28.04.2025